

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Fachprüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsam durchgeführten internationalen
Master-Elitestudiengang
Ecological Forecasting
im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB)
an der Universität Bayreuth
in Kooperation mit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg
vom 20. März 2026
in der Fassung der Änderungssatzung
vom 15. Mai 2026

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung	2
§ 2	Ziel und Gliederung des Studiengangs	2
§ 3	Zugang zum Studium	3
§ 4	Ergänzungen und Abweichungen	4
§ 5	Inkrafttreten	5
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		6
Anhang 2: Eignungsverfahren		9

§ 1

Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung

¹Das Studium des internationalen Master-Elitestudiengangs Ecological Forecasting an der Universität Bayreuth, der gemeinsam mit der Julius-Maximilians-Universität Würzburg gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 3 BayHIG durchgeführt wird, wird durch die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Universität Bayreuth (APSO) geregelt. ²Ergänzende und abweichende Regelungen für das Studium des Masterstudiengangs Ecological Forecasting sind in dieser Satzung genannt.

§ 2

Ziel und Gliederung des Studiengangs

(1) ¹Der interdisziplinäre Ansatz des gemeinsam durchgeführten englischsprachigen Master-Elitestudiengangs vermittelt den Studierenden folgende Kompetenzen:

- Wissenschaftliche Befähigung:
 - Fortgeschrittene wissenschaftliche Methoden und analytische Fähigkeiten, um ökologische Prognosen zu erstellen und komplexe ökologische Fragestellungen zu beantworten.
 - Befähigung zur Einschätzung wirtschaftlicher Risiken im Zusammenhang mit ökologisch bedingten Schäden.
 - Profundes naturwissenschaftliches Verständnis ökologischer Zusammenhänge und gesellschaftlicher Konsequenzen des globalen ökologischen Wandels.
 - Verbindung von Theorie und Praxis und Vorbereitung auf Spitzenforschung in einem aufstrebenden Feld.
 - Befähigung zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit.
- Berufliche Befähigung:
 - Gezielte Vorbereitung auf berufliche Tätigkeiten in Forschung, Umweltmanagement, Naturschutz und Politikberatung
 - Fähigkeit, fundierte Prognosen und Entscheidungsgrundlagen für ökologische Herausforderungen zu liefern: eröffnet berufliche Perspektiven im öffentlichen und privaten Sektor.
- Persönliche Entwicklung:
 - Stärkung von kritischer Reflexion, Problemlösungskompetenz und interdisziplinärer Zusammenarbeit.

- Förderung der Selbstständigkeit, Verantwortung und der Fähigkeit, in einem dynamischen und komplexen Feld nachhaltig zu handeln.
- Gesellschaftliches Engagement
 - Entwicklung von Lösungsansätzen für ökologische Probleme, um globale Herausforderungen wie Klimawandel und Biodiversitätsverlust anzugehen.
 - Aktive Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft.

²Der gemeinsam durchgeführte Masterstudiengang Ecological Forecasting wird einschließlich aller Prüfungen in englischer Sprache abgehalten. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

- (2) ¹Die Regelungen zum Praktikum (Modul „Pilot Study“) sind dem Anhang 1 zu entnehmen.
- (3) ¹Der gemeinsam durchgeführte Masterstudiengang ist als Vollzeitstudiengang zu absolvieren.
²Das Studium wird an der Universität Bayreuth zum Wintersemester aufgenommen.

§ 3

Zugang zum Studium

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum gemeinsam durchgeführten Masterstudiengang sind:
1. ein Hochschulabschluss im Bachelorstudiengang Biologie, Geoökologie - Umweltnaturwissenschaften, Philosophy and Economics, Physik, Computational Mathematics, Mathematik, Angewandte Informatik oder Data, Science and AI an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss;
 2. die Feststellung der studiengangspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2;
 3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben;
 4. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben. Bewerberinnen und Bewerber, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

- (2) ¹Bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines Abschlusses dürfen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen vorliegen. ²Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 86 BayHIG. ³Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit eines Abschlusses trifft der Prüfungsausschuss.
- (3) ¹Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten umfassen. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen und das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2 erfolgreich durchlaufen haben, werden unter der Bedingung immatrikuliert, dass sie das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses bis zum Ende des zweiten Semesters nachreichen.

§ 4

Ergänzungen und Abweichungen

- (1) Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 2 Abs. 1 APSO:
1. Abweichend von Satz 3 besteht der Prüfungsausschuss aus fünf Mitgliedern und jeweils einer Ersatzvertreterin oder einem Ersatzvertreter, wobei mindestens zwei Mitglieder und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter der Julius-Maximilians-Universität Würzburg angehören.
 2. Ergänzend zu Satz 4 bestimmt der Fakultätsrat für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds zeitgleich mit der Wahl der Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter eine feste Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. Für den Fall des Ausscheidens der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist durch den Fakultätsrat ein neues Mitglied für die verbleibende Amtszeit zu wählen.
- (2) ¹Ergänzend zu § 6 APSO ist die Ablegung weiterer Prüfungen in den Bereichen Themes in Ecological Forecasting und Pilot Study über die in Summe erforderlichen 35 Leistungspunkte hinaus möglich; Abs. 3 und § 14 Abs. 1 APSO sind zu beachten. ²Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene in Satz 1 definierte Prüfungsleistungen besteht nicht. ³Die in Satz 1 definierten Prüfungsleistungen werden im Zeugnis ausgewiesen, soweit die oder der Studierende nichts Gegenteiliges beantragt.

- (3) ¹Ergänzend zu § 14 Abs. 1 Satz 1 APSO werden bei der Gesamtnotenberechnung unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte im Modulbereich Themes in Ecological Forecasting nur die vier am besten bewerteten Module herangezogen. ²Prüfungsleistungen gem. Abs. 2 Satz 1 gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.
- (4) ¹Abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 APSO bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses unter Berücksichtigung des Wunsches der oder des Studierenden eine Prüfende oder einen Prüfenden zur Betreuerin oder zum Betreuer und zur Gutachterin oder zum Gutachter. ²Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ ist diese von einer oder einem zweiten Prüfenden zu bewerten, die oder der durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 21. März 2026 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2026/2027 mit diesem Studiengang beginnen.*)

*) Die Änderungssatzung vom 15. Mai 2026 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 16. Mai 2026 in Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Im Folgenden sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module, Leistungspunkte (LP) und die zugehörigen Prüfungen aufgeführt.

Module, die bereits im zu Grunde liegenden Bachelorstudiengang belegt wurden, können im Masterstudiengang nicht anerkannt oder belegt werden. Module, die mehreren Bereichen zugeordnet werden können, dürfen nur einmal eingebracht werden.

Abweichungen bzw. Ergänzungen zu § 9 APSO:

Abweichend von Abs. 1 Satz 2 können Prüfungen nach Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in deutscher Sprache durchgeführt werden.

Abkürzungen:

- | Senkrechte Striche zwischen Prüfungsformen markieren mögliche Alternativen.
- * Mit „*“ gekennzeichnete Prüfungsleistungen gehen nicht in die Berechnung der Modulnote bzw. Gesamtnote ein.

K	Klausur
H	Hausarbeit
P	Präsentation
B	Beitrag
sA	schriftliche Ausarbeitung
semA	semesterbegleitende Aufgaben

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
	Foundations of Ecological Forecasting	40	
Fak229451	Ecological Forecasting	5	H P sA
Fak229453	A Primer in Ecology	5	H P sA
Fak229454	A Primer in Scientific Programming	5	P K semA
Fak229455	Probability Theory	5	P K semA
Fak229457	Deep Learning	5	P K semA
Fak229458	Statistical Modelling	5	H P sA
Fak229471	The Philosophy and Behavioural Economics of Decision Making	5	semA

CO-Kennung	Modulbereich Modul	LP	Prüfung
Fak229473	Remote Sensing	5	H P sA
	Themes in Ecological Forecasting	20 - 30	
Fak229474	Forest Ecosystem Ecology	5	H P sA
Fak229475	Open Ecosystem Ecology	5	B P semA
Fak229476	Systems Ecology	5	H P sA
Fak229477	Aquatic Ecology	5	B P sA
Fak229478	Innovation Projects for Sustainability	5	P sA
Fak229479	Eco-evolutionary Dynamics	5	H P sA
Fak229480	Biodiversity Conservation	5	P sA semA
	Pilot Study	5 - 15	
Fak229481	Pilot Study I	5	sA*
Fak229482	Pilot Study II	5	sA*
Fak229483	Pilot Study III	5	sA*
	Research	15	
Fak229484	Forecasting Challenge	5	P sA
Fak229485	Research Proposal	5	sA
Fak229486	Peer Review	5	sA
	Masters Project	30	
Fak229487	Masters Project	30	Masterarbeit
	SUMME	120	

Modulbereich „Themes in Ecological Forecasting“:

Im Modulbereich „Themes in Ecological Forecasting“ werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte bei der Gesamtnotenberechnung nur die vier am besten bewerteten Module herangezogen.

Modul „Pilot Study“:

Im Modul „Pilot Study“ absolvieren die Studierenden einzeln ein Praktikum von mindesten 3 Wochen Dauer. Es wird unter der Koordination einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers durchgeführt, die oder der mit dem Masterstudiengang Ecological Forecasting verbunden ist. Die „Pilot Study“ kann bei einer externen Organisation oder innerhalb einer Forschungsgruppe der am Studiengang beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler durchgeführt werden. In den meisten Fällen werden eine „Pilot Study“ oder mehrere „Pilot Studies“ die Grundlage für das Masterprojekt bilden.

Das Modul „Pilot Study“ kann als Alternative zu den thematischen Modulen absolviert werden. Zwischen einer und drei „Pilot Studies“ (jeweils 5 CP) müssen belegt werden.

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für den gemeinsam durchgeführten internationalen Master-Elitestudiengang Ecological Forecasting im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) setzt gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 2 BayHIG neben den Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 den Nachweis der Eignung nach den folgenden Regelungen voraus. ²Ziel des Eignungsverfahrens ist es, qualifizierten und besonders leistungsbereiten Studierenden den Zugang zum gemeinsam durchgeführten Elitestudiengang Ecological Forecasting (M.Sc.) zu öffnen. ³Dem Eignungsverfahren kommt in interdisziplinären, international ausgerichteten Elitestudiengängen eine besondere Rolle zu, weil es sich an Bewerberinnen und Bewerber richtet, die aus unterschiedlichen Fachkulturen, Notenkulturen und Herkunftsländern stammen.

2. Eignungsausschuss

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegen einem Ausschuss. ²Der Ausschuss setzt sich aus zwei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Universität Bayreuth und einer am Studiengang beteiligten Hochschullehrerin oder einem am Studiengang beteiligten Hochschullehrer der Julius-Maximilians-Universität Würzburg zusammen. ³Diese werden vom Fakultätsrat für die Dauer von fünf Jahren bestimmt. ⁴Mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer einer der beiden beteiligten Hochschulen ist als stellvertretendes Mitglied zu benennen. ⁵Dem Ausschuss können weitere Personen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals, die die Prüfungsberechtigung besitzen, angehören. ⁶Dabei müssen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Ausschuss eine Mehrheit bilden. ⁷Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird einmal jährlich im Sommersemester durchgeführt. ²Die Unterlagen für die Zulassung zum Eignungsverfahren sind online über das Bewerbungsportal der Universität Bayreuth hochzuladen. ³Die Unterlagen müssen bis zum 15. Juni eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester elektronisch über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.2 und 3.2.3 können bis zum 15. Juli eines Jahres über das Bewerbungsportal nachgereicht werden. ⁵Für das Wintersemester 2026/2027 müssen die Unterlagen abweichend von Satz 3 bis zum 15. Juli 2026 (Ausschlussfrist) bei der Universität Bayreuth eingegangen sein und Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.2. und 3.2.3 können abweichend von Satz 4 bis zum 15. August 2026 nachgereicht werden.

3.2 Folgende Unterlagen sind hochzuladen:

- 3.2.1 eine ausführliche schriftliche Darlegung in englischer Sprache (max. 2 DIN-A4 Seiten), auf Grund welcher spezifischer Kompetenzen eine besondere Eignung für den Studiengang vorliegt,
- 3.2.2 das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses gemäß § 3 sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen; wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldetermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen (Gesamtumfang von mindestens 135 Leistungspunkten) vorgelegt werden,
- 3.2.3 ggf. Nachweise über Auslandsaufenthalte, Praktika und Fremdsprachenkurse,
- 3.2.4 ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information, der Anhaltspunkte für die Gesprächsführung des Eignungsgesprächs (Nr. 5.2) liefern soll,
- 3.2.5 ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 12 APSO.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

- 4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht über das Bewerbungsportal bei der Universität Bayreuth eingegangen sind.
- 4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren gemäß Nr. 5 durchgeführt.
- 4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

- 5.1 Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens)
 - 5.1.1 Der Ausschuss prüft auf der Grundlage der hochgeladenen Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund ihrer oder seiner nachgewiesenen Qualifikation und ihrer oder seiner dargelegten spezifischen Kompetenzen für das Studium im internationalen Elitestudiengang Ecological Forecasting (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) geeignet ist. Zwei Mitglieder des Eignungsausschusses prüfen die Unterlagen unabhängig voneinander auf Basis der folgenden Kriterien:
 - 5.1.1.1 Die Note des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen, falls das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch

nicht vorliegt, wird einfach gewichtet. Bei ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern können spezifische Umrechnungsfaktoren angewendet werden.

5.1.1.2 Die schriftliche Darlegung gemäß Nr. 3.2.1, ggf. zusammen mit den Nachweisen gemäß Nr. 3.2.3, werden nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) bewertet und einfach gewichtet; Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei inwieweit in der schriftlichen Darlegung die hervorragende einschlägige Vorbildung in ökologischem Systemverständnis (50%) und der notwendigen Modellierungs- und Datenanalysekompetenzen (50%) deutlich werden.

5.1.2 Aus der Summe der einfach gewichteten bisherigen Studienleistung (Nr. 5.1.1.1) und der einfach gewichteten Bewertung der schriftlichen Darlegung (Nr. 5.1.1.2) wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

5.1.3 Bewerberinnen und Bewerber, deren Ergebnis mehr als 4,0 Punkte beträgt oder deren schriftliche Darlegung nicht mit mindestens der Note 2 (gut) bewertet wurde, werden am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt. Sie erhalten einen Ablehnungsbescheid; Nr. 6.2 gilt entsprechend.

5.2 Eignungsgespräch (zweite Stufe des Eignungsverfahrens)

5.2.1 Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber (4,0 Punkte und weniger) werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens zwei Wochen vorher bekannt gegeben. Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt; Nr. 6.2 gilt entsprechend. Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.

5.2.2 Das Eignungsgespräch wird von zwei Ausschussmitgliedern mit jeweils einer Bewerberin oder einem Bewerber durchgeführt. Das Gespräch dauert mindestens 15 und höchstens 30 Minuten, wird in englischer Sprache durchgeführt und soll zeigen, ob zu erwarten ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber das Ziel des Studiengangs erreicht. In diesem Gespräch sollen die Bewerberinnen und Bewerber anhand ihrer Bewerbungsunterlagen befragt werden und ermittelt werden, ob sie die für den Master-Elitestudiengang Ecological Forecasting (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) erforderlichen hervorragenden einschlägigen Vorbildungen in ökologischem Systemverständnis (50%) und die notwendigen Modellierungs- und Datenanalysekompetenzen (50%) mitbringen. Das Eignungsgespräch wird nach einer Notenskala von 1 bis 5 (1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = befriedigend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend) jeweils durch die beiden Prüfenden bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, ist ein auf eine Dezimalstelle nach dem Komma errechneter Mittelwert zu bilden. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu fertigen, das Angaben über die Teilnehmenden, über Zeitpunkt, Ort, Dauer, und eine Bewertung gemäß Nr. 5.2.3 enthält.

Aus dem Protokoll müssen die Themen des Gesprächs mit der Bewerberin oder dem Bewerber und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. Die Themen und die Gründe können stichwortartig aufgeführt werden. Das Protokoll ist von beiden Prüfenden zu unterzeichnen.

5.2.3 Aus der Summe der einfach gewichteten Note der bisherigen Studienleistung gemäß Nr. 5.1.1.1 und der einfach gewichteten Bewertung des Gesprächs nach Nr. 5.2.2 Satz 5 und 6 wird ein nicht gerundeter, auf eine Dezimalstelle berechneter Punktwert gebildet.

5.2.4 Das Eignungsverfahren ist erfolgreich absolviert, wenn der Punktwert nach Nr. 5.2.3 nicht mehr als 4,0 Punkte erreicht und das Eignungsgespräch mindestens mit der Note 2 (gut) bewertet wird.

6. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

6.1 Der Ablauf des Eignungsverfahrens ist zu dokumentieren; insbesondere müssen die Entscheidungen des Ausschusses gemäß dieser Satzung und das Gesamtergebnis ersichtlich sein.

6.2 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich mitgeteilt. ²Ablehnende Bescheide sind mit einer Begründung und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

6.3 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Master-Elitestudiengang Ecological Forecasting (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund des zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahrens nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den internationalen Master-Elitestudiengang Ecological Forecasting (M.Sc.) im Rahmen des Elitenetzwerks Bayern (ENB) nicht erbracht haben, können sich einmal erneut zum Eignungsverfahren anmelden.

8. Eignungsverfahren für höhere Fachsemester

Für Bewerberinnen und Bewerber, die in höhere Fachsemester einsteigen möchten (Hochschulwechsler, Quereinsteiger), gelten die Nrn. 3 bis 7 entsprechend.